

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der
Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft
gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest an die
Geflügelhalter im Kreis Ostholstein**

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in den angrenzenden Landkreisen Segeberg und Plön wird gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel folgendes angeordnet:

- I. Im gesamten Gebiet des Kreises Ostholstein dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich
 1. in geschlossenen Ställen oder
 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
- II. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist im gesamten Gebiet des Kreises Ostholstein verboten.
- III. Die sofortige Vollziehung von Ziffer I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Hinweise:

Bezüglich der Ausnahmeregelungen zu den obigen Maßnahmen zu I wenden Sie sich an den Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kreises Ostholstein.

Biosicherheitsmaßnahmen, die gemäß § 3 Geflügelpestverordnung gelten:

Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Früherkennungsmaßnahmen, die gemäß § 4 Geflügelpestverordnung gelten:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder
2. mehr als 2 % der Tiere bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 %, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Anmerkungen:

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird am 11.11.2020 bekannt gegeben und gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Fachdienst für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kreises Ostholstein eingesehen werden.

Begründung

zu I:

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

In den angrenzenden Landkreisen Segeberg und Plön wurden in amtlichen Proben eines verendeten Wildvogels im Kreis Plön bzw. eines verendeten Hausgeflügels im Kreis Segeberg das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus H5N8 bei einem Wildvogel ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich. Seit Mitte Oktober 2020 gab es auch schon Nachweise in den Niederlanden, Dänemark, im Vereinigten Königreich, in Deutschland in Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern auf Rügen sowie in Schleswig-Holstein in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Schleswig-Flensburg und Steinburg sowie in der Stadt Neumünster.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Der Kreis Ostholstein liegt an der Ostsee mit ca. 185 km Küstenlinie und hat ca. 60 Seen mit z.T. großflächigen Feuchtbiotopen. Der Gewässeranteil an der Landfläche liegt bei 4,8%. Im Kreis Ostholstein sind viele attraktive Rastgebiete für migrierende Wasservögel und viele Seen haben eine besondere Bedeutung für Wasservögel (z.T. ganzjährig). Hier ist im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt mit Wildvögeln zu rechnen.

Im Kreis Ostholstein sind über 1.600 Geflügelhalter registriert. In diesen Betrieben werden über 410.000 Stück Geflügel gehalten. Mit ca. 300 Stück Geflügel / km² hat der Kreis Ostholstein eine relativ hohe Geflügeldichte.

Nach Durchführung der Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Institutes
- der hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete)
- der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzuges sowie
- der hohen Geflügeldichte im Kreisgebiet
- der amtlichen Nachweise des Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation und der Einschleppung durch die Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände in angrenzenden Landkreisen

zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände, eine Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet anzuordnen.

Mit Erlass vom 09.11.2020 bittet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) vor dem Hintergrund der Nachweise von HPAIV H5 bei verendeten Wildvögeln in insgesamt sieben Kreisen und einer kreisfreien Stadt sowie des Ausbruchs der Geflügelpest in zwei Geflügelhaltungen in verschiedenen Kreisen die landesweite Aufstallung von Hausgeflügel nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung anzuordnen.

Die Aufstallung des Geflügels und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel stellt zur Vermeidung der Einschleppung von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das mildeste Mittel dar. Somit ist das Gebot der Aufstallung von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln verhältnismäßig, da es geeignet, erforderlich und angemessen ist.

zu II:

Gemäß § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung kann die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltener Vögel im gesamten Kreisgebiet zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Geeignet ist jede Maßnahme, die zum gewünschten Ziel führt. Ziel ist die Verbreitung der Aviären Influenza zu verhindern. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

Nach dem Gebot der Erforderlichkeit ist dasjenige Mittel anzuordnen, welches nicht nur den Betroffenen, sondern auch die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Schließlich muss die getroffene Maßnahme angemessen sein. Sie darf also nicht zu einer Beeinträchtigung des Einzelnen oder der Allgemeinheit führen, die zu dem beabsichtigten Erfolg in einem offenbaren Missverhältnis steht. Abzuwägen ist also, ob das eingesetzte Mittel zu dem angestrebten Ziel in einem vernünftigen Verhältnis steht. Die durch das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltener Vögel bewirkten Nachteile dürfen danach nicht schwerer wiegen als die Nachteile, welche ohne das Verbot entstehen.

Ohne das Verbot würde sich die Aviäre Influenza durch Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltener Vögel ausbreiten können. Dies würde zu immensen Folgen für die Tiere und Tierhalter sowie zu wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft führen. Es liegt kein Missverhältnis zwischen dem Verbot und dem Ziel der Verhinderung der Ausbreitung der Aviären Influenza vor.

Somit ist das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltener Vögel verhältnismäßig, da es geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten und in betroffenen Gebieten zu Handelssanktionen führen kann.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt und bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens. Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses

Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzeu-Straße 13 stellen.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Eutin, den 11.11.2020

KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
Fachdienst Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit
Im Auftrage
gez. Dr. Marc Cursiefen
- Amtstierarzt -